
Statuten
des
Quartiervereins Wolfensberg Veltheim
(gegründet 1944)

Art. 21

Mitteilungen und Publikationen erfolgen rechtsgültig durch gewöhnlichen uneingeschriebenen Brief oder Karte.

Schlussbestimmung

Art. 22

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. Februar 1962 und die angegebenen Aenderungen an der Generalversammlung vom 7. März 1977, 14. März 1997 bzw. 14. März 2003 genehmigt worden und sind ab sofort in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 20. Oktober 1951 und alle seitherigen Vereinsbeschlüsse.

Winterthur, den 24. Februar 1962

Der Präsident
sig. K. Römpp

Der Sekretär
sig. M. Richli

Winterthur, den 14. März 2003

Für den Vorstand
sig. S. Wolfensberger

Der Kassier
sig. H. Mosimann

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Quartierverein Wolfensberg Veltheim (nachfolgend Verein genannt) besteht in Winterthur ein Verein auf unbeschränkte Dauer. Der Verein bezweckt:

- die Pflege nachbarlicher Beziehungen
- die Wahrung des ästhetischen Gesamtbildes des Quartiers
- die Behandlung von Quartierfragen und städtischen, das Quartier berührende Angelegenheiten
- die Pflege der Geselligkeit und Durchführung bildender Veranstaltungen

Mitgliedschaft

Art. 2

Jede im Einzugsgebiet des Vereins wohnende volljährige Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben.

Art. 3

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis 30. September schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Stirbt ein verheiratetes Mitglied, so geht die normale Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten auf die Ehefrau über (ohne allfällige Ehren- oder Freimitgliedschaft). Absatz 2 Beschluss der Generalversammlung 1977.

Art. 4 (Beschluss Generalversammlung 1977)

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder die während mindestens 10 Jahren dem Vorstand angehörten, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Ein Mitglied, das während 20 Jahren dem Vorstand angehört hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Rechnungswesen

Art. 5

Die Kasse wird gespiesen durch die ordentlichen Beiträge der Mitglieder und freiwillige Zuwendungen.

Art. 6

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr (Rechnungsabschluss und Bilanz jeweils auf den 31. Dezember des Jahres).

schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Die Kontrollstelle hat die ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Befugnisse auszuüben.

Auflösung und Liquidation

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen an die Zürcher Kantonalbank in Winterthur zu überweisen. Es ist einem sich allenfalls später bildenden Quartierverein im gleichen Gebiet oder im Falle der Fusion mit einem Nachbarverein dem neuen Quartierverein zur Verfügung zu stellen. Bildet sich innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung kein neuer Quartierverein oder erfolgt keine Fusion, fällt das Vermögen an die Schwimmbad-Genossenschaft Wolfensberg mit der Auflage, es im Interesse des Fortbestandes der Schwimmbadanlage Wolfensberg zu verwenden. (Beschluss der GV 1977)

Vertretung und Publikation

Art. 20

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes zu zweien kollektiv. Präsident und Vizepräsident zeichnen unter sich; sie können auch je mit Sekretär, Aktuar oder Kassier zeichnen.

-
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes sowie die Abberufung dieser Organe
 - Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz sowie des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation und Fusion
 - Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu andern Verbänden und Organisationen
 - Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern (GV 1977), Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann der GV auch Geschäfte unterbreiten, die in Gesetz und Statuten nicht vorgesehen sind. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 11

Die ordentliche GV hat jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. April stattzufinden.

Ausserordentliche GV können einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig hält; sie müssen einberufen werden, wenn es 20 % der Mitglieder verlangen.

Art. 12

Die GV ist auf eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Art. 13

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied für die Leitung der GV.

Das Protokoll der GV wird vom Sekretär oder Aktuar oder bei dessen Verhinderung von einem andern vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied geführt. Das Protokoll ist von der nächsten GV genehmigen zu lassen.

Art. 14

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Abstimmungen an der GV können offen oder geheim durchgeführt werden.

Ein Mitglied kann sich an der GV durch ein anderes vertreten lassen; ein Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes vertreten. In allen Fällen von Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht nötig, die dem Präsidenten vor der GV vorzulegen ist.

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/in oder die oberste Instanz den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr massgebend.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Bei allen Verhandlungen des Vorstandes haben der Sekretär oder der Aktuar ein Protokoll zu führen, das an der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 17

Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz und Statuten zustehenden Befugnisse auszuüben; er hat die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen zu besorgen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

Kontrollstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnungen und erstattet einen

Art. 7

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt. Erfolgt der Beitritt erst im letzten Quartal, so ist für das laufende Jahr kein Beitrag zu zahlen. (Beschluss GV 1997)

Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Generalversammlung (GV)

Art. 10

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung dieser Organe